

Vergaberichtlinien

- Rechtskataster mit Abkürzungsverzeichnis -

Abkürzungsverzeichnis:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVTG	Hessisches Vergabe und Tariftreue Gesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
TW	Teilnahmewettbewerb
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
Vergabeerlass	Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen in Hessen
VergRModG	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsgesetz)
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

Rechtskataster

Folgende Rechtsgrundlagen sind maßgeblich für die Vergaben öffentlicher Auftraggeber und daher immer in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen in Hessen (Vergabeerlass)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- die Vergabeverordnung (VgV) in der Oberschwelle
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Oberschwelle
- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsgesetz-
VergRModG)
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/VOB EU)
- Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
(Verpflichtungsgesetz)
- die Hauptsatzung der Gemeinde Lohfelden in der jeweils gültigen Fassung
- das Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)
- die Eigenbetriebssatzung der Gemeindewerke Lohfelden
- die Geschäftsordnung für die Betriebskommission
- die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung

- weitere von der Europäischen Union
- der Bundesrepublik Deutschland
- dem Land Hessen

erlassene Gesetze und Einzelvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Inbesondere bei Vergabe von Aufträgen außerhalb der Haushaltsermächtigung

sind die folgenden Vorschriften der HGO zu beachten:

- § 99 (Vorläufige Haushaltsführung)
- § 100 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben)
- § 102 (Verpflichtungsermächtigungen)